

Informationen für unsere Kunden von Sander Touristik GmbH an unsere Kunden

Seit dem 16.03.2020 ist die Ostseeinsel durch eine Verordnung der Landesregierung von Mecklenburg Vorpommern gesperrt:

Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfV) Vom 17. März 2020

§ 3

Beherbergung

Betreibern von Beherbergungsstätten gemäß § 2 Absatz 1 BstättVO M-V (Beherbergungsstättenverordnung vom 12. Februar 2002 GVBl. Nr. 3 vom 20.03.2002), wie z. B. Hotels und Pensionen, und von vergleichbaren Angeboten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienwohnungen und vergleichbaren Angeboten, wie z. B. homesharing ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen. Gäste, die bereits angereist sind, haben bis spätestens zum 19. März 2020 ihren Urlaub zu beenden und abzureisen.

§ 4

Reisen aus privatem Anlass

(1) Touristische Reisen aus privatem Anlass in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind untersagt. Dies gilt insbesondere für Reisen, die zu Freizeit- und Urlaubszwecken und zu Fortbildungszwecken unternommen werden.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft. Abweichend davon tritt § 4 dieser Verordnung rückwirkend zum 16. März 2020 in Kraft.

Die Thematik ist sehr vielschichtig und sehr schwierig zu beurteilen. Die Geschäftsführung der Sander Touristik versucht, dies aktuell und schnellst möglichst zu klären. Nachfolgend jetzt die Einschätzung des Deutschen Tourismusverbandes DTV vom 19.03.2020, die sich mit unserer bisherigen Einschätzung und Beurteilung deckt.

Sehr geehrte Damen und Herren,
bei der Corona-Pandemie handelt es sich um eine nie dagewesene Lage, die alle Menschen vor große Herausforderungen stellt. Persönliche Einschränkungen und wirtschaftliche Einbußen betreffen die ganze Gesellschaft, nicht nur den Tourismus.

Die rechtliche Einordnung dieser außergewöhnlichen Umstände kann durch den DTV nur allgemein und unter Vorbehalt erfolgen. Eine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit können wir nicht geben.

Wichtig ist, dass abseits der rechtlichen Beurteilung alle Seiten Verständnis füreinander aufbringen.

Wir werden die rechtlichen Hinweise bei Bedarf aktualisieren. Bitte nutzen Sie für weiterführende Informationen auch die unten aufgeführten Links.

Mit freundlichen Grüßen^[1]_[SEP]
Ihr DTV-Team

Häufige Fragen und Antworten

(zuletzt aktualisiert: 19. März 2020 // 13:00 Uhr)

1. Vor der Reise: Dürfen Gäste jetzt kostenfrei stornieren?

Ja. Das Robert-Koch-Institut hat die Gefährdungslage für ganz Deutschland als hoch eingestuft (»

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html), die Bundesregierung hat die Bevölkerung aufgefordert, nicht notwendige soziale Kontakte und Reisen zu unterlassen.

Vor diesem Hintergrund ist kurz- bis mittelfristig von einem außerordentlichen Kündigungsrecht für Gäste von Ferienunterkünften auszugehen, hilfsweise von einem Wegfall der Geschäftsgrundlage. Gäste können daher kostenlos stornieren. Gastgeber sind nicht schadenersatzpflichtig, da sie kein Verschulden trifft. Allerdings kommt eine Vertragsanpassung in Betracht. Gastgeber sollten versuchen, sich mit ihren Gästen auf eine Verschiebung der Buchung auf einen anderen Zeitpunkt zu einigen.

Bei Stornierungen vor dem 17.3.2020 (vor der Erhöhung der Gefährdungsstufe durch das RKI) hängt die Beantwortung der Frage, ob kostenfrei storniert werden kann, davon ab, wo die Unterkunft bzw. das Reiseziel liegt. Galten dort schon Warnungen bzw. war das Gebiet abgesperrt (z.B. die deutschen Inseln), berechtigt dies den Gast zur kostenlosen Stornierung.

Für Reisen, die zuvor storniert wurden, aber in den Zeitraum fallen, der jetzt von den Warnungen und weiteren behördlichen Maßnahmen betroffen ist, bestünde zumindest jetzt ein außerordentliches Kündigungsrecht. Gastgebern ist zu empfehlen, sich mit den Reisenden gütlich zu einigen.

2. Was ist, wenn die Ferienunterkunft erst in ein paar Wochen oder Monaten genutzt werden soll?

Eine kostenlose Stornierung für Buchungen von Ferienwohnungen, die erst in einigen Wochen oder gar Monaten genutzt werden soll, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht berechtigt. Ein Sonderkündigungsrecht bestünde dann, wenn wahrscheinlich ist, dass die außergewöhnlichen Umstände (hohe Gefährdungslage nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts, Warnung vor Reisen und sozialen Kontakten durch die Bundesregierung, behördliche Maßnahmen) im Buchungszeitraum noch vorliegen. Derzeit wären demnach lediglich Stornierungen für den Zeitraum bis Ende April voraussichtlich kostenfrei möglich.

3. Darf ich überhaupt noch Ferienunterkünfte vermieten?

Es kommt darauf an. Die Bundesländer haben Maßnahmen zum Schutz vor der Verbreitung des Coronavirus getroffen. Die touristische Nutzung von Unterkünften ist in einigen, aber nicht in allen Bundesländern untersagt worden. Wir gehen davon aus, dass trotz unterschiedlicher Definitionen Geschäftsreisen und die Vermietung an Handwerker weiter erlaubt ist.

Verbote der touristischen Nutzung haben folgende Länder erlassen:

Hier jetzt nur der Bezug zu Mecklenburg Vorpommern:

Mecklenburg-Vorpommern: Betreiben von Beherbergungsstätten (...) ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen. Gäste, die bereits angereist sind, haben bis spätestens zum 19. März 2020 ihren Urlaub zu beenden und abzureisen. Touristische Reisen aus privatem Anlass in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind untersagt. Dies gilt insbesondere für Reisen, die zu Freizeit- und Urlaubszwecken und zu Fortbildungszwecken unternommen werden. Reisen zur Entgegennahme von vermeidbaren oder aufschiebbaren Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation sind untersagt. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

» <https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2c%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/GVOBl%20Nr%206%20vom%2018.%20M%C3%A4rz%202020%20-%20Corona.pdf>

Manfred Sander, Geschäftsführer Sander Touristik GmbH

Ostseebad Binz, 19.03.2020

PS: Wir informieren Sie hier ständig, sollte es Veränderungen geben.